

Eines Erbger Laths erneuerte Ordnung

vnd Artickel/wie es forthin auff allen Tri-
ckereyen/in dieser Statt Frankfurt soll
gehalten werden.



Getruckt in der Reyslichen Reichsstadt / Frankfurt
am Mayn / durch Johann Saum.
M. D. XCVIII.

Eines Erbärrn Rath's der Statt Franckfurt erneuerte Trucker Ordnung.

SH E Achdem wir der Rath dieser desz
Heiligen Reichs Statt Franckfurt hie-
bevor in Anno dem mindesten zahl 73. auf bewegenden
Ursachen etliche Artikel vnd Satzungen bedacht vnd
publiziert wie es hinsiro auff allen Truckerreyen in dieser
Statt solle gehalten werden vnd aber immittelst besfunden das die Trucker-
reyen allhie statlich vnd merclich zugenommen Derowegen auch an Trucker-
ern vñ Gesellen die Anzahl sich seythero gemehret auch jederweilen zwischen
ihnen allerhand zweifelhaftige Spän vnd Irrungen entstanden seindt
welche auf angereger Trucker Ordnung durch unsere Burgermeister je-
desmals nicht wol haben können entschieden werden: Als haben Wir für
notwendig angesehen die alte Truckerordnung widerumb für die Hande
zunehmen/dieselbige zuersehen zuvernewern vnd in vnderschiedlichen Or-
ten vñ Fällen zuerleutern vnd zuverbesseren: Und wollen das nun hinsiro
auff den Truckerreyen allhie diese unsrer erneuerte Ordnung männiglich
stät vnd fest halte vnd darwider nicht handese bey Vermeidung deren dar-
in bestimmten Peenen welche die Verbrecher jedesmahlis vnnachläßlich
bezahlen sollen.

Die Truckerreyen/Verläger/Trucker vñ Gesellen ins gemein betreffende.

SH E Nd erschlich diesweil männiglich erkennen muss/ Trucker ver-
wandte Personen solle vñ
vnd Gabe Gottes sey / dadurch nicht allein Gottes Wort/
sondern auch sonst alle freye Künste vnd vielerley gute Sa-
chen dem menschlichen Leben nothwendig / an den Tag gebracht / und bisz des seyn.
Dahero vort gespannt worden seind: So sollen auch zu solchem Werke
A ij vnd

GUSTAV FREYTAG-BIBLIOTHEK
in der
STADTBIBLIOTHEK
ZU FRANKFURT AM MAIN

Neisve Trucker Ordnung

vñ Handel/billich vor alle andern Handwerckern/ ehrliche vñ vñversleumbire Personen gezogen/vnd gebraucht werden/welche sich auch hernacher in jre Thun vnd Leben/ so wol in/ als außerhalb den Truckerereyen eines vernünftigen/ beschydenen/ vnd erbaren Wandels befleissigen/ damit nicht allein Gott geehret werde/ sondern auch ein jeder insonderheit seiner Person haben böser vñ straffbarlicher Nachreden entladen/ vñ vmb eines oder desz andern vñverbarn Lebens willen/ der ganze vbrigze Cœtus vñverkleinert bleibe.

Samoschriß
en seind ver-
botten.

Also auch desz heyligen Reichs Constitutiones vñnd

Sahungen allen vnd jeden Ständen/ vnd also fürnemlich den Truckerern außerlegen vnd verbieren/ sein Samos libell oder Schmehschrifft weder heimlich noch öffentlich zurück zu truchen/ auch anderstwo getruckt/ nicht seyn zu haben: So wollen wir hiemit alle vnd jede Trucker vñnd Gesellen ernstlich erinnert vnd vermahnet haben/ solchen desz H. Reichs Ordnungen getrewlich nachzusehen/ vnd darwider nicht zu thun/ bey denen darinn gesetzten Peenen/ vñ fonderlich der Leibs Straff/ die wir der Rath nach Besindung der Sachen gegen den Überreitern zu schärfppen/ vns hiemit vorbehalten.

Vppigichts
würdige Truct
seind verbotte.

Bulenbriefe/ Anbindzettel / Hauszettel / Lieder/

neuwe Zeitungen/ vnd was dergleichen vñnlüke/ vppige Truct mehr seind/ sollen in allen Truckerereyen/ so wol Trucker als Gesellen allerdings vnd ernstlich bey Vermeidung einer Straff/ so wir der Rath nach Ermessung jederzeit hierauf erkennen werden/ verbotten seyn.

One der Canz-
ley Censur vñ
Bulach soll
diches getruckt
werden.

Vñd ins gemein befehlen wir hiemit allen Truckeris-

vnd Verlägern nachmaln/ wann sie Tractät vnd Bücher/ so wol al-lerdings neuw/ als alte widervmb aufflegen wollen/ daß sie dieselben aller-dings verserigt/ wie sie es zu ediren bedacht/ zuvorderst in vñsere desz Raths Canzley lieffern/ doselbsten besichtigen/ vñnd die Erlaubnüs oder Vergünftigung nach gehabter Censur ihnen vñnd andern zur Nachrich-tung aufwendig darauff verzeichnen lassen/ abermals bey Vermeidung ei-ner Leibß Straff/ deren alle vnd jede Mißhändler/ so wol Trucker als Ge-sellen vñnachlässig gewirtig seyn sollen.

Nachdrucken
ist verbotten.

Nachdem auch vns dem Rath etwa vor diesem/ son-

derlich aber in newlichkeit von den Truckerern vnd Verlägern unter ein-ander

änder desz nachdruckens vñnd andershalb sehr viel Klagens vorkommen: als seynd wir nicht vñzeitig bewogen worden/ nachdenckens zu haben/ wie doch solches Klagen ins künftig/ so viel möglich vorkommen werden/ vnd sie die Trucker in guter Ruhe vnd Einigkeit bey einander wohnen/ vnd ohn eines oder desz andern Schaden sich ernehren möchten.

Ordnen vnd segen derowegen hiemit/ daß die jekige alhie wohnende Trucker/vnd Verläger/ vnd ihr jeder insonderheit/ wie auch die künftigest demselben trewlich geleben/ vnd nachkommen sollen/ bey Vermeidung ernstlicher/ vñnachlässiger Gelts oder Leibs Straff/nach Gelegenheit der Über-fahrung/ gegen dem Verbrecher fürzunehmen/ darnach sie sich endlich zu-richen/ vnd vor Schaden zu hüten.

Erslich soll kein Buchtrucker dem andern diejenigen Bücher oder auctores groß noch klein nichts zumahl/ auch die Scholasticalia nicht auf-genommen/ die der eine bishero allein getruckt hat/ oder/ künftig trucken wird/ nachdrucken/ in keinerley Weiß/ wie solches immer erdacht/ vnd für-genommen werden möchte: Als daß einer ein ander Format nehmen; ein andern Titul vnd Nahmen desz auctoris gebrauchen; neuwe oder andere Summaria machen; Scholia oder anders ab oder darzu thun; Oder sonstē einen Vortheil suchen wolt. Dann deren keins zugelassen/ noch gestattet werden soll.

Vnd ob gleich der eine bishero ein solches Buch ohne habendes Priuilegium getruckt hette/ oder künftig trucken würde/ vnd ein anderer dessen vñwissend/ (denn wissentlich soll ers zuthun nicht macht haben) hernacher ein Priuilegium daryber aufzbrachte; Soll er sich doch desselbigen diffals nicht zugebrauchen haben/ sondern diejenige Bücher/ die der eine bishero allein getruckt hette/ oder künftig zum erstenmahl allein hie trucken würde/ die mag er hinfuro (auch vñerachtet solches Priuilegii) seiner Gelegenheit nach/ von neuwen wider alhie aufflegen/ vnd trucken.

Es soll auch keinem zugelassen seyn/ dergleichen Bücher die einer allhie getruckt hette/ an einem andern Ort/ dem hieschen zu Nachteyl heimlich zuverlegen/ vnd vollgends die Exemplaria/ die er also verlegt hette/ an-hero zu bringen/ vnd vnter eines andern Nahmen/ doch ihm selbst zum besten zuverkauffen; Sondern do er dessen überwiesen würde/ soll er derenthalben ernstlichen gestraft werden; Oder da ein Verdacht auf ansehenlichen Ursachen in dem auf ihn siele/ auf Anhalten desz andern Theils sich mit dem Eyd zu purgiren schuldig seyn.

Do sich auch zutrüge/ daß vielleicht der Auctor selbst oder ein ande-

A iii rer

ter / ein Buch / welches ein Buchdrucker allhie zuvor getruckt hatte / endernd
mehren / ic. würde / vnd dasselbige allhie widerumb trucken lassen wolte:
So soll solches also veränderte oder verbesserte Buch / kein anderer Drucker
anzunehmen Macht haben / als derjenige / so es zuvor getruckt hat. Es were
dann sach / daß derjenige / welcher es zuvor getruckt hat / aufs gehanes An-
bieten dasselbig nicht annehmen wolte: (Darumb auch die Anbietung in
beyseyn glaubhafter Personen beschehen soll / auf daß künftig kein Streit
darüber einfallen möge:) Als dann soll es ein anderer wol annehmen dörf-
fen. Jedoch wo derjenige / so es zuvor getruckt hat / der alten Exemplarten
mehr als hundert noch unverkauft vberig hatte / so soll der / welcher das
neue Exemplar annimmt / mit seinem trucken iñhalten / bis die alten Exem-
plaria verhandelt seindt / oder dieselben umb ein billichen Werth an sich
bringen.

In gleichem soll auch allen Druckern vnd Verlängern hiermit ernstlich
verbotten seyn/das keine dem andern seine Scribenten vnd autores ab-
spanne zu sich ziehe/oder jhre künftige monumenta, durch Anbietung ei-
nes höhern pretii oder sonstē heimlich oder öffentlich dem andern zu Nach-
theil an sich zubringen vñerstehe/bey Vermeidung einer Straff nach ermes-
lung/so oft hiergegen gehandelt wirdt.

In gleichem da ein Buchdrucker bis dahero einen oder mehr auctores
vnd Bücher allein getruckt / vnd die Exemplaria auff hundert vngeserlich
verkaufft / vnd distrahiert hette; Aber demnach in zwehen Jahren dieselbige
auctores oder Bücher nicht aufflegen würde; Und in Messen von den
frembden Buchhändlern fragens darnach were: Alls dann mag ein ande-
rer Buchdrucker mit gutem Fug / denjenigen so die auctores oder Bücher
getruckt / ob er dieselbige widervmb auffzulegen fürhabens / oder ihm den
Truck für dasselbige mahl gönnen wolte / in beysein glaubhafter Perso-
nen / besprechen. Und soll auff solchen Fall der Buchdrucker / welchem die
auctores oder Bücher zuständig / schuldig seyn / entweder dieselbige selbst
widervmb auffzulegen / oder aber dem ersten so ihn darvmb angesprochen /
den Truck auff die Anzahl Exemplaria , so er hiebevor selbst auffgelege
zugönnen / auch für sich damit inzzustehen / bisdah solche Exemplaria auff
hundert vngeserlich verkaufft / oder distrahiert worden seind.

Dieweil sich auch mehremals begibt / daß ihrer zween unbewußt einer
ley neuwe Werk / in unsere Cangley zur Censur lieffern : So soll hinfür
derjenige / so dem andern mit der præsentation zuvor kommen / den Druck
allein

allein haben vnd sich etwa in gemeinschafft oder anderer Vergleichung eit-
zulassen nicht schuldig seyn.

Kein Buchtrucker soll hinfürō auff seine Bücher diese Wort/ Cum gratia & Priuilegio, &c. Item Mit Key: Freyheit nicht nachzutrucken / oder dergleichen/ rc. sezen / er habe denn ein Priuilegium. Do er aber ein Priuilegium hat / soll er solches Priuilegium auffs forderte Blat zu Rück desselbigen/ganz vnd alles seines Innhalts/oder auffs wenist die Substanz / vnd würclichen Innhalt desselbigen trucken / oder einem E. Rath solchs Priuilegium in originali übersteffern/glaubwürdig Copoy darvon zunehmen. Wer hierwieder handelt/der soll das Priuilegiū verwircket haben.

Der Buchdrucker keiner soll kein Buch in vnserer des Raths Cankeley lieffern / welches er nicht in einem halben Jahr hernacher auffs längste zu trucken entschlossen ist / denn ther ers darvber / vnd fiengs im halben Jahr hernacher nicht an zu trucken / soll der andern einem vngewehret seyn / solches Buch zu trucken.

Vnd damit Ihrer der Erucker nicht zu viel werden / haben Wir der Rath obgenaüt vns entschlossen / keine Erucker / (sonderlich welche die Küsse nicht gelernt) oder Verläger ferner mehr zu dulden / als die jentige / so auf diese Stundt allhie wohnen vnd Bürger seind: Ferner über dieselbigen soll sich hinsüro keiner zutrucken / oder zuverlegen vnderstehen / ohne auftrückliche Erlaubnus eines Erbaren Raths / bey Vermeidung ernstlicher vngeschickter Straff / vnd darzu Verlust alles seines Eruckzeugs.

Fremde Gesellen es seyen Trucker oder Seßer so
sich allhier zuarbeiten versprechen sollen sich also baldt den ersten Mon-
tag darauff zu der gewöhnlichen Stund bey vnsern Bürgermeistern im
Römer anzeigen vnd denselben gleich wie es mit andern ledigen Hand-
wercksgesellen bisdahero breuchlich geloben vnd schweren. Darzu sie
auch von ihren Truckern ob gleich sie ihre Kost vnd Läger ausserhalb des-
selben Häusern hetten trewlich angewiesen vnd in den Römer geführet
oder in Verbleibung derselben albie nicht sollen geduldet werden.

ES soll auch in einer jeden Druckerey / eine Büchse Sonderbare
mit zweyen Schlossen gehalten werden / darinn der Drucker von jeder Büchsen vnd
Pressen / so manche er wöchentlich braucht / 4. Pfennig / vnd ein jeder gebürt von den
Gesell Pressen vnd Personen.

Gesell für seine Person 2. Pfennig/die Kranken in der Noth damit zuerst halten/alle Wochen erlegen sollen.

Die es mit den sonderbaren Büchsen gehalten werden solle.

Gemeine Büch.

Auftreten/ aufwickeln/
rottieren/ von zeitiges be-
laubē soll ver-
botten seyn.

SEin nach bis dahero vielfältig gespüret wordē dass das auftratten/ zusammenrottieren/ vnd aufwickeln/ wie auch das unzeitige verstoßen/ vnd beurlaubēn/ (dessen sich etwa die Gesellen gegen den Trucker/ vnd dieselbige respectiuē hinwiederumb mehrentheils/ wann man sich der Besoldung halben nicht vergleichen können/ zwischen den Messzeiten zum öftern gebraucht) Je einem vnd dem andern Theil zu ersten Beschwerden (In dem daß der Trucker als denn sein versprochen Werk gegen der Mess nicht fertigen; Und hergegen der Gesell schwerlich oder wel gar zu keiner Arbeit zwischen der Zeit gelangen können) gereicht; Althes auch an ihme selbst der Willigkeit/ vnd den Reichs vnd Städte Abschieden zuwiederlauft/ vnd in wolbestellten Policeyen nicht nachzusehen ist: Damit dann solches zu beiden Themen vermitten/ vnd aller Schaden vorkommen werde: So ordnen/ setzen/ vnd statuiren Wir hiemit daß ein jeder Trucker/ der in Messzeiten/ nach seiner Nothurstt/ Gesellen angenommen/ vnd das halbe Jahr über zu seiner Arbeit bestellset/ dieselben her nach zwischen dem Ziel abzuschaffen: Wie auch ein Gesell/ der sich zu einem Trucker angezeigter massen in Dienst versprochen/ aufzutreten/ vnd Urlaub zunehmen/einer wieder des andern Willen/ von irgend einer Einigkeit wegen/ nicht macht haben/ Sondern je einer dem andern die versprochene Zeit und Arbeit aufzufertigen schuldig seyn soll. Es were dann Sach/ daß dem Buchtrucker etwa ein Ungelegenheit zustünde/ daß er wegen unversehnen Mangels der Arbeit/ einen oder mehr Gesellen nicht länger fürdern könnte/vnd ihnen deswegen einen gebürenden Abtrag zuhun
vrbetig:

vrbetig; Oder ein Gesell wegen redlicher Ursachen/ entweder mit seines Herrn Willen/ oder daß er demselben einen andern/ der seine Arbeit gemeinsam vertreten könnte/ darstellere/ abzuscheiden benötigt were/ dann auf solche Fälle solten beyde ihwil vngeschahet seyn.

Vornehmlich aber/ do sich also zwischen der Zeit in Wann von die
Auflegung eines neuen Werks/ Trucker und Gesellen der Besol.
Besoldig wird
dung halber nicht vergleichen/ sondern je einer von dem andern sich zur Bn. mit zuhalten. Gebür übernommen/ oder verkürkt zusehn vermeynen wolte: So soll der Gesell dessen vnerachtet anzfangen oder fortzufahren schuldig/ auch sein Herz ihm solches zuverwehren nicht mächtig seyn: Ihren Streit aber sollen sie zu der obgemelten deputirten Rathsfreunde/ (zu denen jedere Parten/ noch zwei deren Dingē verständige Personen ernennen möchte) Erkannt/ nūß fürdertlich/ vnd zum wenigsten in erster Zusammenkunft stellen/ vnd mit derselben Entscheidt sich allenhalben begnügen lassen. Und da jemāde gegen dieser unserer Ordnung mishandeln/ vnd sich des vorigen Unwessens gelüsten/ auch derentwegen Klag würde kommen lassen/ gegen denselben wollen Wir der Rath/wofern es der Trucker were/ mit einer willkürlichen Gefastraff nach Ermessung; Aber gegen dem Auftretter so wohl auch denen/ so sich zu ihm rottiert/ mit einer ersten Gefängnus/ oder da dieselbe dem Trucker zu Verfaulnis gereichen würde/ nahmhafften Geltpeins/ (allenhalben mit Erstattung des hierdurch geversachten Schadens) Oder da vielleicht der oder dieselben sich absentiert hetten/ mit den gebräuchlichen Verfolgungs Mitteln/ vnnachlässig vnd ernstlich verfahren/ darfur sich männiglichen zu halten. Solche verwürckte Geltbusen/ sollen halb Uns dem Rath/ vnd halb der gemeine Büchsen verfallen seyn.

Nund damit künftig alle der Trucker verwandte Auftretenden/
vntätiglich ma-
chen soll ver-
botten seyn. Personen desto rüchwiger bei einander wohnen/ vnd ihres Beruffs vnd respectiuē anbefohlnen Arbeit ohne Bezänck mit mehrern Fleiß abwarten können: Als wollen Wir ernstlich/ daß keiner den andern/ er sey gleich Trucker oder Gesell umb Schuldtwerth/ oder fürgewandter Uncharaten willen aufstreibe/ an die Wachen und Thüren anzeichne/ oder auf dergleichen verbottene weiß vntätiglich zumachen vnderstehe; Sondern was sie gegen einander zu sprechen/ solches vor Uns dem Rath/ unsren Bürgermeistern/ **W** oder

oder wohin wir es weisen / außfragen / vnd sich der ordenlichen Mittel ge-
nügen lassen.

Gestimte Zeit
in 8 deputirte
Zusammen-
kunft.
Wir wöllen auch daß vnsere zu den Truckerchen ver-
ordinete Rathsfreunde auf
Sontag vor Eichhmes /

Sontag Lætare,

Sontag Iubilate,

Sontag nach Ioannis Baptista;

Sontag nach Bartholomæi;

Sontag nach Galli,

Den zweyten Sontag des Aduents / ordinariè ihre Zusam-
menkunfft halten / vnd obbemelte vnd andere fürfallende Irrungen vnnnd
Gebrechen verhören/darüber/ was recht ist/ erkennen/ vnd die Parteien sich
vor jhnen gehorsamlich einstellen/ vnd jhnen Bescheiden unverweigert ge-
leben sollen.

Die Trucker belangend.

Aufstreiter an
zunehmē/ Ge-
sind abspan-
nen / vor der
Zeit besprechen
ist verbotten.
Ten Truckern soll hiemit gänlich verbotten
seyn / die jenigen Gesellen / so von iherer versprochenen Arbeit
vnd Diensten / dieser vnsrer Ordnung zuwider aufgetreten/
vnd mit jren vorigen Arbeitsherrn des geväschte Schadens
haiben noch unvergleichen seind / auff vnnnd an zunehmen/auff Schulecht/
ob unter irgendl dergleichen eine prætexti/ in ihre Arbeit zustellen/bey Straff
so viel Guldē No manchen Tag einer dergleichen eine Person wissentlich
aufzugehalten. Desgleichen soll keiner dem andern sein versprochen Gesind
abspannen / verleyhen / abwendig machen / oder auch vor Berstessung der
halbjährigen Zeit vñ Dienst ansprechen/oder ansprechen lassen/bey Straff
10. Guldē/ so oft einer hierüber betreten würde/ so allenhalben halb vns
dem Rath / vnd halb in die gemeine Büchsen verfallen.

Bom Ross
geide.

NEs auch hin vnd wider im H. Reich vnd anderswo
der Brauch/das den Gesellen ihr Wochenlohn ohne die Kost gereicht/
vnd dasselbe bis dahero alhie gleichfalls im Brauch gehalten wirdt: So
lassen Wir es dabey bewenden. Doch soll das wochentlich Kostgeldt/ so viel
die We-

die beweiste Gesellen belanget / auf bewegenden Ursachen bis auff 20.
vnd den ledigen bis auff 17. Daken hiemit erhöhet vnd verbessert; Aber
sonsten das alte Herkommen/vnad daß als nemlich der Überschüß des
wochenlichen Verdienstes/bey dem Trucker zu guter Rechnung bis auff
die nechste Meß anstehen bleibe / in seinen Kräfften gelassen; Gleichwohl
dem Trucker vnbemommen seyn / einem fleissigen Arbeiter / vnd der keine
Formen schuldig / im Fall der Not/ auf gutem Willen (vnd ohneinige
Consequenz) etwas weiter von seinem Verdienst hinauf zu zahlen. Wir
behalten vns aber insonderheit bey diesem Puncten bevor: wofern diese
Verbesserung des Kostguldens/den Truckern zu Schaden/vnd Verseum-
niß ihret Arbeit durch die Gesellen missbraucht werden solte/ Den selben
jederzeit nach Besindung widervmb aufzuheben/ vnd zu geringern.

Die Trucker gesellen vnd Seßer belangend.

Tachdem bey dem ersten Artickel oben vermel-
det/ daß die Truckery eine sonderliche Gabe Gottes sey / der-
wegen zu solcher Kunst/ fromme aufrichtige Leut billich sol-
len gebraucht/vnd zugelassen werden: Und sich dann bis da-
hero mehrmals zugetragen / daß die Gesellen / so gleichwohl von ehrlischen gen.
Eltern geboren / zu verleumbdeten vnd beschriften weibs Personen hez-
raten / vnd sich damit selbst in Schande / auch Trucker vnd Gesellen in
Schimpff/ vnd verkleinerliche Nachrede sezen: Als wollen Wir das ein
jeder Gesell oder Witwer sich gleichfalls zu ehrlischen / vntadelichen Per-
sonen verhezraten / vnd sie/wie in andern Zünften bräuchlich/ schriftli-
chen Schein ihres wohaltens vnd ehlicher Geburt beydeseits auffzu-
gen schuldig seyn sollen/ fürters die deputirte Rathsfreunde vnd Trucker
darüber erkennen zu lassen / was recht vnd billich seyn wirdt.

Tje frembde Trucker gesellen von ausländischen
Nationen so sich anhero begeben / sollen entweder Vrkund ihres Ge-
sellenstandes auffzuzeigen/oder in Mangel denselben mit Erlegung 6. Guldē
zur Büchsen nachmahlen verschenden.

In vnd wi-
der stellen auf
einem Werck
ins ander.

Die Trucker gesellen vnd Seher sollen schuldig seyn
auff begeren jres Trucker sich von einer Pressen/ Kasten oder Werck
ins ander stellen zulassen / vnd nichts desto weniger ihr Tagwerck / wofern
sonsten an dem Gezeug kein Mangel / ohne Abgang zuverfertigen. Doch
anderer Gestalt nicht / dann wann die Motturft eine solche Veränderung
erfordert / vnd keine unzimliche Vervortheilung hierunter gesucht wird.
Welches im Falles bestritten wüde / zu Erklarung stehet / aber das Werck
nichts desto minder vnter dessen vngehindert für gehen soll.

Vom Ein-
bringen darzu
die Jungen
helfen.

HAltn ein Gesell etwas verfeyret / oder versäumet /
so ihm der Jung / welcher neben ihm an einer Pressen / oder Kasten ste-
het / widerumb hat helfen einbringen / so soll der Gesell hinwiderumb sei-
nem Jungen / was derselb innmittelst an seiner eygenen Arbeit dahinden ge-
lassen / gleichfalls suppleren zu helfen schuldig; Was aber der Jung son-
sten versäumet / ob es gleich nicht mit willig / sondern wegen grösser des Tag-
wercks beschrehe / darzu soll der Gesell wieder seinen Willen mit nichten ver-
bunden seyn.

Von den neu-
wen Antom-
tinge Einleg-
gebür.

En jeder frembder Gesell (außerhalb der auslän-
dischen Nationen so ihren Gesellenstande wie obgemelt verschenkten
müssen) so neuw ankompt / vnd das erste mahl allhie anfahet zu arbeiten / soll
vor Aufgang des halben Jahrs einen halben Gilden den Kranken zum
besten in die Büchsen erlegen.

Von de Mes-
diensten.

NEs sich auch bisz dahero die Trucker gesellen vnd Se-
her zu Messdiesten gebrauchen lassen / vnd gleich zu Ankunft des ersten
Geleyts auf der Trucker Arbeit deswegen aufzustehen gepflogen; So a-
ber temittelst dem Buchrucker wegen noch nicht gar absoluierten Wercks
zu Schaden gereichen thut: So soll dasselbe hinsüro denjenigen allein so
keine Form versäumt / frey vnd zugelassen / den vbrigien aber so noch etwas
schuldig / bey einer Straff nach Ermessung / beneben Kerung des geversachte
Schadens verbotten seyn.

Sontags ar-
beiten ist ver-
botten.

Sieweil Trucker gesellen vnd Seher etwan das je-
nige / so sie vnnötiger vnd vorsehlicher Weise verfeyret / einzubringen /
den Sontag missbraucht / vnd dadurch dem Trucker sein Haufgesind vnd
die

die Correctores von der Predigt göttliches Worts / andern zum bösen
Exempel abgehalten haben; So ordnen vnd befehlen Wir / daß dasselbige
hinsüro / so wol bey den Gesellen / als Trucker und Lehrjungen gänzlich
abgeschafft vnd vermitten werdt / aber gegen den Meßzeiten / vnd da es sonst
die hohe Moturft erfordert / unverbitten seyn sollen / bey Straff 2. Guldens
halb Uns dem Nach / vnd halb der gemeinen Büchsen / so oft eine Person
hiervon misshandeln wirdt. Doch mögen die Seher / ob sie jhnen zum Vor-
rath etwas ablegen / oder sezen wolten / dasselbige auf den Sonntag frühes
nach der Warfusser Predigt / vnd eher nicht / wohl thun vnd verrichten.

Die Gesellen sollen auch hiemit erinnert seyn / sich leichtfertig-
alles Zechens / Spielens / Gottlästers / vnd leichtfertigen verkleiner-
lichen Aufrichtens / anderer abwesender Leut in den Truckerien gänzlich
zu enthalten: Desgleichen deswunbescheidenen / vnd vnnötigen Ab und Zu-
lauffens auf einer Truckerie in die ander / dadurch fleissige Arbeiter zum
spazieren vnd feyren / den Trucker zu unvorderbringlichen Schaden (in
dem der Gestalt etwa in furzer Zeit mehr als das hinderstellige / vnd künf-
tige Verdienst / bis zum Ziehl erragen mag / versäumet / vnd dahero alsdann
zur Arbeit geringer Ernst gespüret / vnd wol der Trucker auf das Einbrin-
gen / weil er sich an nicht zuerholen / ganz vnd gar zuverzeihen / vnd die Zeit
für verloren zu halten genötigt wirdt) zu bedenken hinsüro messigen / mit der
Beträumung daß hinsüro gegen die vorsehliche Verbrecher / jederzeit nach
Befindung mit Ernst verfahren werden soll.

Die Gesellen sollen nicht Macht haben / die Liecht ^{Von de Liech-}
ihres Gefallens zu erschneiden / vnrächtlich zu verwahrlosen / vnd etwa
gar heimzutragen / oder deswegen von Trucker und Gesellen / nach Befin-
dung gestrafft / vnd die Bussen in die Büchsen geworffen werden. Doch
sollen jhnen auch hergegen die Trucker / ihre Liecht so gut sie können / vnd die-
selben zu bekommen seind / stellen / vnd durch die Lehrjungen zum Kasten o-
der Pressen bringen lassen.

Dieselb auch die Schrifften fast felver / vnd hoch-
gültig seind / vnd es an jm selbst billich / daß ein Diener seinem Obern
in alleweg treulich vorgehe / vnd soviel möglich für Schaden sey: So sol-
len die Seher ihre Buchstaben fleissig zu räth halten / die entfallene nach
B iii **G**elegen-

Mit den
Schriften
räthlich vmb-
zugehen.

Gelegenheit widerumb auffheben/ alles crewlich distribuiren/ vnd nicht Colunnen Weiß vnachtsamlich/ bis etwa zu anderer Zeit aus den Händen sezen vnd stehen lassen: Desgleichen nach fertigung des Werks ebenmässig auffreumen/in Columnen binden/ einwickeln/vnd dem Trucker zu stellen: Welches gleicher Gestalt von den Trucker gesellen im aufwäschen/ abhauen der Brillen/vn Lieffierung der Formaten zu versehen/ bey Straß zum wenigsten eines halben Guldens/ oder sonst nach Ermessung.

Stunde zur Arbeit vnd Beyrabende.

DAmitt des Trucker Hausgesinde seine natürliche Ruhe auch hab/vnd des Jewers/ vnd anderer Gefahr halben sich bey Nacht desto weniger besorgen dörffen/ so soll hinsfür die Truckerstuben/ vmb 4. Uhr frue des Winters eingehetzen/ desgleichen die Haushüt vmb die selbige Zeit/ oder auffs längste eine halbe Stunde zuvor/ vnd früher nicht geöffnet werden: Der Gestalt sich dann Trucker gesellen vnd Sezer/ zu ihrer Arbeit einstellen/vn des Abendts gegen den 9. Ubrnen zum Feyrabend schicken/ oder da es ihnen beliebt mit den Truckern sich eingangs ihrer Bestaltung eines ringeren Tagwerks vergleichen mögen.

Von Lieffierung der Formaten.

Nachdem sich auch gleichfalls in etlichen Trucker-en/ viel Zanc vnd Haders zwischen Truckern und Sezern erhaben/ als daß etwa die Trucker gesellen geklagt wie daß sie des Morgens frue ausschehen/ vnd aber ihre Formen von den Sezern nicht haben können/ sondern darauf warten müssen: Hiergegen die Sezer vermeint/ sie seyen es zu der Zeit nicht schuldig: vnd nichs destoweniger auff beiden Seiten/ Formen dahinden gelassen werden/ welches dem Trucker zu Schaden/ vnd Versäu-minus der Zeit gereicht/ auch mehrtheils Ursach ist/ daß zum Feyrabend erst Kerken verbrandt werden müssen: So soll ein jeder Sezer seine Formen zu rechter Zeit fertigen/ vnd dem Trucker schleunig lieffern. Und die weil in unsrer alten Ordnung auffführlich gesetzet/ wie es mit Lieffierung der Formen zu halten/ vnd daselbst sonderlich versehen: Das wann man 2. Formen des Tags truckt (wie es dann zu eines jederen Willkür vnd Gelegenheit steht) die Formen vnd Trück abends vmb Zwey/ vnd am Morge vmb die Neun:

Wann man 3. Formen truckt in den Stein/ vmb zwey: Die ander auff morgen vmb die Neun gehörig/ am Abend: Und die dritte vmb Zwey gehörig/ vmb die Neun;

Wann

Wann man 4. Formen truckt/ vñ die Zwey in den Stein: Die auff morgen vñ die Acht gehörig/ am Abend vmb halber Sechs: Die auff halb Eins gehörig/ vmb die Acht Morgens/ ic. Dem Herrn oder Correctori zu corrigeren gelieffert werden sollen:

So lassen Wir es auch darbey verbleiben. Und haben sich die Gesellen vnd Correctores do etwas vñ redlicher Ursach willen die Stunden præcisè nicht können gehalten werden/ dessen vnter einander zuvergleichen/ vnd dahin zurücken/ damit nichts versäumet werde/ dann sonst derjenige/ so daran schuldig/ allen Schaden/ wie auch ohne das bisherero bräuchlich auf dem seinigen erstatte müste.

Von den Revidierten.

ES begibt sich zum östern/ daß im Corrigiren auch nach der Revision etwas überschen/ oder im einheben aufgeschlagen/ oder mit dem unterlegen verrückt worden/ so man erinnern wird/ wann die Form schon eingerichtet/ vnd man daran truckt: Der wegen sollen die Trucker gesellen so oft es vornöthen seyn würde/ auffzuschließen/ vnd still zu halten schuldig seyn. Im fall auch solche Mängel also groß/ daß etwa viel ganze Wörter vnd Zeilen gar aufgelassen/ oder mit einer unrichtigen Schrift gesetzt/ vnd man hierauf des Correctoris unverantwortlichen Unfleiß/ in dem er daselbige eher/ als bis zur Revision nicht wahr genommen/ spüren/ auch eine gute Weil zur Correctur nochmals würde bedürffen: Als dann sollen zwar Trucker gesellen vnd Sezer dessen unerachtet/ bey ihrem Tagwerk verbleiben/ aber der Corrector ihnen vmb solche Verhinderung/ was Trucker vnd Gesellen in gleicher Anzahl erkennen mögen/ einen billichen Abtrag thun.

Erläuterung
bei der Revi-
sion.

Die Trucker gesellen sollen dem Correctori den Revi-
diertrock übergeben/ der Corrector denselben hindancaescht alle andere Geschäft/ gleich vnter die Hand nehmen/ vnd überschen/ vnd mittelst mit der Presß nicht unwilliglich fortgezeilen/ sondern etwa bescheidenlich verfahren worden/ bey Straß nach Ermessung/ so oft hierwider freuentlich gehandelt wiedt.

Bonden roß
Titul.

DIeweil sich daß auch bisherero gresser Widerwill von wegē der roten Titul/ zugeschrieben/ in deß war besagte unsere alte Ordnung besicht/ daß in denselben gleich anderer Arbeit das Tagwerk erfüllt werden: Aber wegen der Zeit vnd Versäumnis/ so auff das zurüsten vnd unterlegen

unterlegen gehört den Gesellen so solchen Titul truchen eine Vergleichung vñ Abtrag wie daselbst geordnet beschehen soll: Gleichwohl es demselben zu wider bis dahero in den Brauch kommen das rot vnd schwarz ohne Unterschied der Format für 3. Formen seind bezahlt worden: Ist von der des Raths Besuch vnd wollen das es nun hinsüro (der alten Ordnung vnerachtet) bei solchem Herkommen vnd Gebrauch gelassen werden soll.

Von Flick-
Werck am
Beng.

Es soll auch ein jeder Gesell so keinen Jungen neben ihm hat seine Geschäft vnd Händel mit Schlossern Schreinern vñ dergleichen Flickwerck nach vollendtem Tagwerck selbst bestellen. Wofern es auch solche Gebrechen weren so das Werck ganz vnd gar verhinderten vnd doch etwa in einer Stunde gewendet werden möchten dieselben soll der Gesell oder sein Jung bey den Handwercksleuten bessern lassen vnd nichts destoweniger sein Tagwerck erfüllen. Wo aber längere Zeit darzu vonndhatten oder der Gesell sonst durch die Handwercksleut nicht könnte gefördert werden das soll ihm allerdings ohne Schaden vnd er des Tagwercks halben ungefährt seyn.

Von Verföh-
rung der Pos-
sessor.

Rein Gesell soll sich widerstehen dem Trucker seine Possessorer vñ Jungen zu versöhnen zu verhallstarrigen oder mit Instrumento was vnd wie viel sie jhren Oberherrn vnd Frauen zuthun schuldig seyen zum Ungehorsam zu verleiten bey Straff 2. Gülden so oft dasselbe beschhe in die gemeine Büchsen zuerlegen.

Vom Auf-
rechnen.

Nun Ausrechnen sollen sich die Seher so viel mög- lich bekleissen das man des überhebens gebrigt seyn möge vnd das Übersehen also groß were das man den Mangel anderst nicht verbessern könnte dann den ganzen Bogen anderst zu seken so soll derselbige Schad über sie gehen.

Von den An-
fang/Aus-
gang vñ Zu-
richttägen

Ver die Anfang Ausgang vnd Zurichttäge sin temahl darinn wegen Unterschied der Fälle nicht wol eine gewisse Maß fürzuschreiben sollen sich die Trucker mit den Gesellen jederzeit freundlich vergleichen vñ keiner den andern zu vngleichen von ynmöglichen Dingen nötigen.

Ein

En jeder Seher so bald er den Druck pro prima em- pfangen soll denselben zu corrigieren vnd ein andern machen zu lassen ma- schuldig seyn damit der Corrector in seinem lesen gefördert mit den Drük- cken pro secunda nicht vberreitet vnd do nötig auff die im Exemplar von jm selbst befundene zweifelhafte Mängel Zeit zum Consultiren vnd Nach- schlagen haben möge.

Von den Drük-
cken pro pri-
ma.

Dieweil das Nachtrucken bevorab do es dem ersten Druck gleich kompt den Druckern vñ Verlägern zu jrē eisernen Schas verbotten das Format verraten ist den gereichen thut so soll den Gesellen und Lehrjungen hiemit bey Vermietung 20. Gülden vnd darzu nach Ermessung des Wercks und der cor-ruption einer Gefängniss Straff (welche Wir jederzeit zu bestimmen) gänzlich verbotten seyn einigen getruckten Bogen auf der Druckerey zutragen oder jemanden der sey auch wer er wölle ohne Vorbewußt des Truckerherren jch etwas zu communiciren dardurch der Litera Grösse des Papiers oder der Formats verraten oder zum Nachdruck Anleitung vnd Vorschub gegeben werde.

verbotten.

Die Trucker sollen das Papier fleissig vnd ohne eini- gen gesuchten Vortheil 25. Bogen für ein Buch abzahlen lassen des abtragen des gleichen die Gesellen ihres Theils auch nichts zuzuschaffen viel weniger das Papier weisse Papier auf der Druckerey zuverrücken mach haben alles bey Straff nach Ermessung.

Vom abzie-
hischen vñ
abtragen des
Papiers.

Nachdem auch bis dahero das Papier so vorhütt recht abgezahlet etwa von den Trucker gesellen unsleissig gesuchtet vnd nicht recht widerumb nachgezahlet sondern unterweilen überhebt worden also das die Zahl des aufgelegten Wercks unvollkommen grosser Defect damit gemacht vnd mans mit schwerem Kosten nachzahlen müssen So soll hinsüro ein Pressenmeister und Trucker gesell deswegen im zehlen Fleiß anlehren vnd do durch sein übersehen etwas abgehen würde auf seinen Kosten die Defect zu rompliren schuldig seyn.

Wie die Preß-
meister nach-
zehlen sollen.

Wann ein Trucker zuviel auff einmahl feuchten vnd etwa bisweilen deswegen oder sonst durch feyren das Papier zugang piers stehen

Von Verföh-
rung des Pas-
ters.

stehen/vnd flecker werden/oder verfaulen lassen würde/ so soll er soviel dessen angangen/ seinem Herrn bezahlen.

Von Abbo
lung der Vor
men.

Holm der Seßer von dem Trucker gar zu weit/ als etwa in einem andern besondern entlegenen Gemach (wie dann zum öfftern/ bevorab in Winterszeiten / eines jedern Gelegenheit nach zugeschenen pflegt) gesessen: So soll der Trucker gesell seine Formen eine Zeit wie die ander selbst zuholen/ aber der Trucker ihm/ wegen solcher Versäumnusse eine zimliche Vergleichung zu ihm schuldig seyn.

Vom vertret
en des Pas
piers.

DEr Pressenmeister soll Fleiß anfehren/ daß er keiner Bogen vmbkehre/ oder verwende/ dann wosfern er ein solches überschel were er deswegen den Schaden zu büßen schuldig.

Vb servitius
vnd disciplini
ren der Lehr
jungen.

Derjenige so einen Lehrjungen anführet/ hat macht denselb. a außerhalb der Truckererey/ doch ohne vorseßlichen Missbrauch/ vnd das der Jung an seinem Tagwerk nicht zu sehr gehindert werde/ zu verschicken/ auch einem andern nach Gelegenheit zu erlauben: Desgleichen/ do er es verschuldet/ bescheidenlich zu discipliniren. Den andern aber/ wie auch an den vbrigen Jungen so keinem Gesellen vndergebē/ ob beygestellet seinde/ soll es bei Straß eines halben Guldens in die gemeine Büchsen gänglich verbotten seyn.

Von de Feir
tagen.

Nachdem sichs vielfallig zufreigt/ daß zwischen der Arbeit ein Gesell bisweilen sein vnd der seinen obligenden Naturfft/ ob anderer Geschäftē halben eine oder mehr Formen an seinem Tagwerk versäumet/ vnd dahinden läßet: So seinde von alters hero vnn und laut voriger Ordnung auf den Truckerereyen das ganze Jahr über/ etliche benannte Tage/ ohne einigen Entgeldt oder Abzug des beyderseits eingewilligten Wochenlons aufgesetzet/ vnd dahin angesehen worden/ daß diejenigen/ so etwas versäumet/ dasselbige als dann compliren/ vnn und nachholen/ die vbrigen aber vnd so nichts schuldig/ sonst ihres Gefallens/ was sie wollen an denselben Tagen verrichten mögen.

Niemlichen:

Neusve

vnd Artikel.

Neusve Zars tag/
H. Drey König tag/
Mariae Eiechtnes/
Fasnacht Montag/
Matthiae Apostoli,
Oster Montag/
Oster Dienstag/
Mariae Verkündigung/
Philippi & Iacobi Apostolor/
Auffarts Tag/
Pfingst Montag/
Pfingst Dienstag/
Ioannis Baptiste,
Petri & Pauli Apostolorum,
Mariae Heimsuchung/
Mariae Magdalena,
Iacobi Apostoli,
Laurentij,
Bartholomæi Apostoli,
Matthæi Apostoli,
Michaelis,
Simonis Iudæ Apostoli,
Martini,
Catharinæ Virginis,
Andreas Apostoli,
Thomæ Apostoli,
H. Christtag/
S. Stephani,
S. Ioannis Apostoli,

- | | |
|----------------|--------------|
| 1. Ianuarij. | 24. Junij. |
| 6. Ianuarij. | 29. Junij. |
| 2. Februarij. | 2. Julii. |
| 24. Februarij. | 22. Julij. |
| | 25. Julij. |
| | 10. Augusti. |
| | 24. Augusti. |
| | 21. Septemb. |
| | 29. Septemb. |
| | 28. Octob. |
| | 11. Nouemb. |
| | 30. Nouemb. |
| | 21. Decemb. |
| | 25. Decemb. |
| | 26. Decemb. |
| | 27. Decemb. |

Außerhalb dieser Feiertagen soll keiner gemacht/ oder zugelassen werden/ es were dann Sach/ daß solches mit der vberigen/ zur selbigen Preis gehörigen Mitgesellen/ vnn und des Correcotoris/ wie nicht weniger des Trucker's selbst/ Vorbewußt vnd Bewilligung/ auch mit der Vergleichung beschhe/ daß sie nemlich solchen Tag oder Form auf den nächsten jhren Feiertag wollen einbringen.

Eij

Do

Neuwe Trucker Orditung

Do sich dann der Trucker / was seinen Consens belangt / auch einer Bescheidenheit gebrauchen / vnd in Nothfällen das Gesind nicht eben sharpff halten / auch unter denjenigen / so sonst ihrer Arbeit fleissig abwarten / vnd nichts schuldig seindt (ob dieselben gleich ohne Nothwendige oder erhebliche Ursachen / allein zu ihrer Recreation einen Feyertag machen wollen) vnd den mutwilligen Versäumern / vnd langsamem Einbringen einen Unterschied machen solle.

Von vneingebrachter verfeierter Arbeite.

ER soll auch nicht Macht haben / einem Gesellen dasjenige / so er verfeyret / gleich nach Verflessung des ersten Feyertags / ob vielleicht an demselben nichts were eingebraucht worden / abzurechnen / oder den Kostgulden des wegen zuschmäleren: Sondern der Zeit bis gegen der Meß zu erwarten schuldig seyn: Und was sich alsdann nach Endung des Ziels für Formē vneingebraucht im Rest befinden / soll der Trucker dem / oder denjenigen / so daran schuldig seindt abziehen / vnd darfür jnnen behalten so viel er pro rata dem Ballen nach / doch auff Abzug / was er hingegen für Unkosten hette aufzwenben müssen / selbst daran zuverdienen gehabt. Es werd dann Sach / das des feyrens so viel gemacht / vnd der Aufstande dermassen erhöhet werden wollte / daß nach Gelegenheit des Wercks / der Personen vnd Arbeit der Trucker sich des Einbringens nichts zugetrostet / viel weniger an demjenigen / was der Verläumer über das Kostgelt wöchentlich hinder ihm ersparen möchte gngsamlich zuerholen wüste: Dann auff solchen Fall / obgleich aller Dings vor der Meß mit den Gesellen nicht abrechnen dörste / sollte er dannoch gut Zug vnd Macht haben / nach Erkanntnuß ihm auch den Kostgulden wöchentlich eines Theils jnnen zu erhalten / vnd der Gesell nichts desto minder schuldig seyn / bey denen hieben auf die Aufstretter gesetzten Straff in seiner Arbeit zuverharren.

Versammlung so durch Schwachheit entsehet.

DEN JENIGEN SO DURCH GOTTES GEWALT VNUD LEIBS Schwachheit an ihrer Arbeit verhindert werden / wann sie ihren Zustand zeitlichen zur Nachrichtung in die Truckerij kundt machen / soll ihr Kostgelt unter dessen völliglichen gereicht / vnd des Einbringens / wofern sie sich darzu williglich einstellen / wie auch im Fall des Abzugs halben nicht sharpff zugesezet werden.

Vom Einbringen bey Erecht.

SIE GESELLEN mögen dasjenige / was sie auff ihrent Feyertag einzubringen haben / es sey viel oder wenig / wie bräuchlich ihres Gefallens bey Erecht oder bey Tag verrichten.

Wann

vnd Artikel.

WANN die Verhinderung vnd Ursach des feyrens / Von Woraus das so vnter ein halbe Woch gewehret / an dem Trucker steht / so ist er seit an der Trucker den Gesellen ihr Wochenlohn für voll / vnd sie ihm hingegen nichts einzuz habe schuldig bringen schuldig: Do es sich aber ferner erstrecket / sollen die Gesellen allein mit obbestimptem Kostgulden zufrieden seyn.

WANN zu Fevers oder andern Nöthen / Von Versammlung so man die nur zuvorso Sturmlocke schlägt / die Gesellen auf der Arbeit eilen müssen oder völkern und in sich sonstigen Fälle zu tragen / so vnseren Bürger in der Person selbst Herrenzügen zuerschinen schuldig seindt / vnd mit Darstellung eines andern Manns sich nicht erledigen können / dasselbige soll auf bedencklichen Ursachen auff den Trucker allein verfeyret seyn vnd bleiben.

Von der Seher Besoldung.

SCHÉITIGE STRITT zuverhüten / vnd der Seher Von der Seeher Besoldung, vnd Trucker Besoldungen soviel möglich zu einer Gewis heit zu bringen / soll es mit denselben wie hernach folget gehalten werden.

Bon der Bibelschrifft auff Median / als in der Median Bibel oder vergleichen / soll man einem Seher von 2. Formen 35. Waken geben.

Bibelschrifft auff groß vnd gemein Eron / als in strategematis Ranzouil: Soll auf bewegenden Ursachen jedesmals zu gütlicher Vergleichung oder Erkanntnuß stehen.

Mittel Fractur auff gemein Eron / oder Mittel Schwabacher vnd Reinsländer / als da ist die Türkische Chronica Leunclaij von 2. Formen 36. Waken.

Mittel antiqua vnd Mittel cursif, wie im Horatio Augenio, Sodenandri consilii, Laurentio de Crisibus, Typotio, vnd Sphæra Adriani gespalten vnd ungespalten auff gemein Eron von 2. Formen 36. Waken.

Mittel antiqua vnd cursif auff hohe Eron gespalten vnd ungespalten / als in decisionibus Petri Surdi, vnd Donello von 2. Formen 43. Waken.

Neuswe Trucker Ordnung

Mittel antiqua vnd cursifff, in 8. auff hohe Eron / als in Angelographia, Somatologia, vnd Cosmopœia Casimanni von 2. Formen 36. Bazen.

Cicero antiqua vnd cursifff auff Median/ wie im Speculator, Singularibus Doctorum, Syntagma Petri Gregorii, Bodino, Alpib. Cæsus Taurelli, Tiraquelle gespalten vnn̄ vngespalten von einer Form 43. Bazen.

Cicero antiqua vnd cursifff, auff klein Median/ als im Buch de modo articulandi, Epistolis Lipsii, Epistolis Ranzouii, de morbis incurabilis Seidelii vnd dergleichen gespalten vñ vngespalten / von einer Form 33. Bazen.

Cicero antiqua vnd cursifff auff groß Carè gespalten vnd vngespalten/ als in Cuiacio, Decisionibus Tessauri, Æmilio Ferretto, Physica Piccolhominiæ, vnd dergleich n̄ 35. Bazen.

Cicero antiqua vnd cursifff auff hohe Eron gespalten vnd vngespalten/ als in consiliis Vranii, tractatu de alimentis, consuetudinibus Bituricensibus, decisionibus Francisci Viuui, von anderthalb Formen 40. Bazen.

Cicero antiqua vnd cursifff in 8. auff hohe Eron / als in Schradero de Iureirando, Physica Magiri: item Physica Bodini, Goclenii, Practica Medicinali Pernumiaæ, der Hessischen Theologen refutation contra Pistorium in 4. Orationibus Turcicis in 4. Dæmonolatria teutsch/ Epistolis Camerarii vnd dergleichen/von anderhalben Formen 36. Bazen.

Cicero antiqua vnd cursifff auff gemein Eron / gespalten vnd vngespalten/ als do ist Schnellii Syntagma Philosophicum, Grammatica, Dialectica & Rhetorica Rami, vnd Talzi, Practica Medicinalis Capiuaccii & Ethica Hockenshaffen/von anderhalb Formen 36. Bazen.

Diese specificirte Besoldung in der Cicero Schrifft sollen gleichfalls also gehalten werden in der Fractur oder Scholasticalien.

Garmond antiqua vnd cursifff auff Median / als in Petro Gregorio de Republ. von 6. Columnen in 8. 45. Bazen: De Uslris eiusdem, vnd Ethica Francisci Piccolhomini 43. Bazen / in Tito Liuio 40. Bazen.

Garmond antiqua vnd cursifff in 4. als in Brissonio, Horatio cum Scholiis, Institutionibus Ferretti von einer Formen 45. Bazen.

Garmond antiqua vnd cursifff als in Mythologia Natalis Comitis Xenos

Vnd Artikel.

Xenophonte, Hunnio in Matthæum, disputationibus Physicis Goclenii, Epicteto, Simplicio, gespalten vnd vngespalten / von einer Form 37. Bazen.

Garmond antiqua vnd cursifff in 16. als im Terentio, Sententiis Ciceronis, vnd Physica Scheckii 41. Bazen.

Garmond antiqua vnd cursifff auff gemein Eron / gespalten vnd vngespalten/ als in processibus Frideri, Curæo de sensibus, von einer Form 36. Bazen.

Garmond antiqua vnd cursifff in 12. als in Dæmonolatria Remigii, von einer Form 38. Bazen.

Schwabacherie klein Fractur / so nit fast gebräuchlich soll jedesmais verglichen/oder zur Erkanditus gesetzet werden.

Petit antiqua vnd cursifff in 16. als im Thucydide, Xenophonte, Lemnio, Liuio, Ranzouio de conseruanda valetudine von 8. Columnen 39. Bazen/ohne Concordanzen 37. Bazen.

Vom Plauto in 12. vnd dergleichen von 9. Columnen 41. Bazen.

Petit antiqua vnd cursifff auff Median / als die Bibel Tremellii, vnd dergleichen von 4. Columnen 40. Bazen.

Garmond Græco , als in Aristotelis Ethica, Physica, Organo, Testamento Græco, Macario, Epicteto Stoico, Simplicio Arriano, Apophtegmatis Posselii vnd dergleichen von 6. Columnen 39. Bazen.

Cicero Græco , als do seindt Orationes Morales Basilii, von einer Form drithalben Gulden.

Mittel Græco, als im Isocrate steht entweder zuvergleichen oder zu erkennen.

Bibel Græco, auff Median als im Hippocrate, vnd der Bibel von einer Form 43. Bazen.

Bibel Græco auff groß Eron / als im Aristotele, Thucydide von 2. Formen 43. Bazen

Von der Truckergesellen Besoldung.

GOn der Bibel auff Median zu 3600. vnd Von der Trucker-
gesellen
Befoldung seinen Zuschußbüchern / auff drey Formen soll man einem
GTruckergesellen geben 34. Bazen.

Zu andern Medianwerken / Mittel vnd Ciceroschrifft / als ~~als~~
Speculator, Menochii consiliis &c. auff drey Formen 32. Daken.

Garmond auff Median / auff drey Formen 34. Daken.

Von 3600. vnd seinen Zuschußbüchern von der Mittel vnd Cicero-
schrifft auf hohe vnd mittel Kronen zu drey Formen 28. Daken / zu vier
Formen 29. Daken.

Von der Garmond auff eben dasselbige Papier wie auch von der ge-
spaltenen Bibel auff drey Formen zween Gülden / von gemein Cron zu
3600. Vff drey oder vierthalb Form mit seinen Zuschußbüchern / es sey
für Format was es wölle 27. Daken.

Von Carè als im Cuiacio vnd Francisco Piccolhomino vor
3600. Auff drey oder vier Form / oder dergleichen Format / Garmond oder
Ciceroschrifft 31. Daken.

Von der Petit in 16. vnd 8. auff Median oder Carè zu 3200. auff
zwo oder drey Formen zween Gülden.

Befordung
Seind für Tru-
ger vnd Ge-
selle bestimpt.
Es soll auch kein Trucker Nacht haben ob speci-
firte Besoldungen mit seinen Gesellen eigens Gesal-
lens selbsten zuersteigern oder durch Geschenke vnd
dergleichen Nebenwege dieser Unserer Ordnung für-
nemlich in diesem Punkten entgegen zu handlen / oder
deswegen Unser des Raths ernster Straff gewärtig
seyn.

Von den Co- **W**ofern aber die benannte Werk ins künftig mit
vordanzen.

Concordanzen vnd Marginalien vermehret / vnd also anderst dann
bis dahero beschehen auffgelegt werden wolten: So sollen die gesetzte Be-
soldungen auff dieselben mit nichts gemeinet seyn / sondern zwischen Tru-
ckern vnd Gesellen jedesmal zu gütlicher Vergleichung / oder der deputir-
ten Entschiedt / bei Vermeidung deren hie oben auff die Aufstreiter vnd Be-
vrauber verordneten Straffen gestellet werden.

Wie es dañ gleichmässig mit denjenigen neuwen Büchern / so mit den
nen in gegenwärtiger Ordnung benannten Werken der Concordanzen
halben nicht zuvergleichen seind / gehalten werden soll.

Deshgleichen

Deshgleichen do zwar in Aufflegung eines neuwen Von Endert
oder vorigen Werks die alte Schrift behalten / aber das Format klei-
ner oder grösser gemacht / oder sonst die Schrift dem Steck nach / etwas
enger oder weiter gegossen befunden würde / sollen durch Abzählung der
Buchstaben die Besoldungen unter jnen den Truckern vnd Gesellen selbst
oder für den Deputirten bestimpt werden.

Dieserweil das Fasnachtgeloch den Truckern bey die- Di Fasnach-
geloch ist ver-
sen geschwinden Zeiten fast beschwerlich / vnd zu deme in allerley Op-
sigkeit vielfältig bis dahero missbraucht worden: So soll dasselbige hin-
fort allerdings hiemit abgestellet / vnd an dessen Statt / der Truckern ei-
nem ledigen Gesellen zehn Daken / vnd einem Beweibten einen Gülden
zubezahlen schuldig seyn.

Von Auffnehmung der Possilirer/ irer Bürgschaften / Lehrjahren / Liedt- lohn / Geburts / vnd Lehrbriessen.

Nach Vff daß auch mit den Lehrjungen vnd Possi- Von den Lehr-
lirern hinsüro bessere Ordnung / dann bis hero beschehen gehal-
ten: So soll zu fordernst keiner auff / vnd angenommen werden / er
habe dann seinem Herrn vnd Gesellen gnugsam Schein vnd
Vrkund fürgelegt / daß er von ehlichen vñverleumbden Eltern ehlichen
geboren / vnd sich selbst wol vnd vñsträfflichen verhalten hab. Und soll dem-
nach ein jeder Possilirer vnd Lehrjung / eingangs seiner Versprechung für
40. Gülden Bürgschaften zuleisten: Deshgleichen alsdann einen Gü-
lden vnd hernach zu Ausgang seiner Lehrjahren widervmb sechs Schilling
in die Büchsen für die Kranken zuerlegen: Darauff vier Jahr lang nach
einander zu lernen: Hingegen ihm sein Herr in solcher bestimpten Zeit sech-
zehn Gülden / das ist jedes Jahr vier Gülden zu Kleidung vnd anderer
Noturff zu bezahlen: Und dann auferstandene Lehrjahren seines Wol-
haltens vnd Auflernens brieffliche Vrkunde mitzutheilen schuldig seyn.

Dies sich aber zutrige / daß ein Possilirer vñ Lehr- Von entwes-
jung / seinem Lehrherren vor der vierjährigen Zeit / mutwilliglich aufstrete / Lehrjaren.
D

vnd

26 Neuwe Erucker Ordnung vnd Articel.

vnd etwa bey einem andern aufzulernen vermeinte / oder sich wol gar auß
serhalb zum Gesellen machen lassen wolte: Derselbe soll nicht allein allhie in
die Statt zu keiner Arbeit zugelassen / sondern auch auff Anrufen mit
den gebürenden Verfolgungsmitteln außerhalb vnnachläßlich angewant
wenden/bis so lang vnd viel er sich mit seinem Lehrherren/ der vnvollführten
Arbeiten halben gesetzt / vnd demselben sich entweder in der Person widerum
gesetzt/oder für seine Schäden einen Abtrag gethan hab.

Bon Auffnac
mitig der Pos.
filter zu Ge
sell. **W**ann ein Possilirer die vierjährige Zeit obgesetzter
massen aufgehalten / so mag er als dann / wie bis dahero bräuchlich/
zum Gesellen gemacht werden. Diejenigen aber / so außerhalb gelernet ha-
ben/sollen sich zu fordern der Erucker vnd Gesellen Erkannthus/ ob sie jhre
Stelle zuvertreten tüchtig seyen oder nicht/vnterwerffen.

Bon Anzahl
d. Possilirern. **O** auch wol Unsere alte Ordnung einem Erucker
so viel Possilirer / als er seiner Gelegenheit nach erhalten mögen/ an-
zustellen vergünstigt vnd zugelassen: So wollen Wir doch dasselbe/ aus
bewegden Ursachen/ hiemit der Gestalt moderirt/vnd gemessiget haben/das
zwar auff jeder Presse/von drey bis in vier inclusiuē/zween Jungen/ aber
was über solche Anzahl Pressen laufft/ auff jedere mehr nicht/dann ein ein-
ziger angenommen vnd erlaubet werden solle.

Doch do sich ins fünftig ein Mangel an Gesellen oder sonstien er-
heblichen Ursachen erzeigen solten: Besagte restriction gänzlichen zu cassu-
ren/vnd es bey voriger Freyheit nachmahlen widerumb verbleiben zu lassen:

Wie auch gegenwärtige Sazung vnd Articel/ ganz oder zumtheil
jederzeit nach Gelegenheit der Fall / die sich fünftig zutragen möchten / zu-
vermehren/zuverändern/zuverbessern/ab/vnd dazu zuthun/vnd dem Rath
hiemit aufrücklich reservirt/ vnd vorbehalten.

Decretum in Senatu

den 10. Octob. Anno
1598.